



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Amt für Verbraucherschutz
Abteilung Pharmaziewesen und Medizinprodukte

**Allgemeinverfügung
zur Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft
der öffentlichen Apotheken**

vom 18.10.2023

Auf Grundlage von **§ 23 Absätze 1 und 2 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)** werden die öffentlichen Apotheken in der Freien und Hansestadt Hamburg zu folgenden Zeiten von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft (§ 23 Absatz 1 Satz 1 ApBetrO) befreit:

Montags, Dienstags,

Donnerstags und Freitags: 0.00 – 9.00 Uhr; 12.00 – 15.00; 18.00 – 24.00 Uhr

Samstags und Mittwochs: 0.00 - 9.00 Uhr; 12.00 – 24.00 Uhr

Sonn- und Feiertags: ganztägig (0.00 - 24.00 Uhr)

24. Dezember, wenn dieser

Tag auf einen Werktag fällt: 0.00 - 9.00 Uhr; 12.00 – 24.00 Uhr

31. Dezember, wenn dieser

Tag auf einen Werktag fällt: 0.00 - 9.00 Uhr; 12.00 – 24.00 Uhr

Diese Befreiung von der Dienstbereitschaft gilt nicht für die Tage und Zeiten, an denen die Apotheke aufgrund der „Notdienstordnung der Apotheken für die Dienstbereitschaft während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen“ der Apothekerkammer Hamburg dienstbereit zu sein hat.

Zu einer Schließung der Apotheken während der Zeit der Befreiung von der Dienstbereitschaft besteht keine Verpflichtung.

Soweit die zuständige Behörde aus berechtigtem Grund über die oben genannten Zeiten hinaus Befreiungen von der Dienstbereitschaft gewährt hat, bleiben diese unberührt. Die

Möglichkeit, auch weiter Dienstbefreiungen über die oben genannten Zeiten hinaus aus berechtigtem Grund zu beantragen, bleibt ebenfalls unberührt.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger als bekannt gegeben.

Es wird aufgehoben die Allgemeinverfügung zur Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft nach § 23 Absatz 1 Satz 1 ApBetrO vom 10.01.2023 (Amtl. Anz. 2023 S. 77).

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann innerhalb der üblichen Bürozeiten bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Friesenstraße 1, 20097 Hamburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Verbraucherschutz, Abteilung Pharmaziewesen und Medizinprodukte, Postfach 302822, 20310 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Das erfolglose Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Amt für Verbraucherschutz

Abteilung Pharmaziewesen und Medizinprodukte